



Referat 31 - Handreichung Nr. 17:

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen (Information für Studentinnen)

Stand: Juni 2018

Diese Handreichung des Referates 31 - Qualität und Recht richtet sich an Studierende und gibt einen Überblick über die gesetzlichen Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen und deren Umsetzung an der Universität Hamburg.

Die Inhalte der Handreichung sind gemeinsam mit der Stabsstelle Arbeitssicherung und Umweltschutz sowie dem Familienbüro der Universität Hamburg erarbeitet worden.

Diese Handreichung gliedert sich in folgende Teile:

1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes..... 2
2. Was bedeutet das für mich konkret als schwangere oder stillende Studentin? 2
3. Weitere Informations- und Beratungsangebote..... 3
4. Regelungen des MuSchG für schwangere und stillende Studentinnen..... 3

1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 ist auch das „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ verabschiedet worden, das das bisherige Mutterschutzgesetz ablöst und zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Ziel des alten und neuen Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Neu ist, dass außer den erwerbstätigen schwangeren und stillenden Frauen nun auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt und das Praktikum im Rahmen der schulischen und hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist.

Nach dem alten Gesetz mussten schwangere und stillende Studentinnen beantragen, dass die Mutterschutzregelungen für sie zur Anwendung kommen, nach dem neuen Gesetz gelten sie „automatisch“ für sie.

2. Was bedeutet das konkret für mich als schwangere oder stillende Studentin?

Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Universität Hamburg über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Selbstverständlich unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft oder Stillzeit ist das Studienbüro Ihres Hauptfaches. Eine Liste mit allen Studienbüros finden Sie auf dieser [Website](#). Sind Sie in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert, wenden Sie sich an das [Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen](#) (ZPLA).

Als schwangere Studentin teilen Sie dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mit, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind und weisen die Schwangerschaft durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger nach.

Wenn Sie stillen, teilen Sie dies ebenfalls dem Studienbüro Ihres Hauptfaches bzw. dem ZPLA so früh wie möglich mit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienbüro bzw. ZPLA werden mit Ihnen gemeinsam die Regelungen des Mutterschutzes besprechen und eine so genannte Gefährdungsbeurteilung erstellen. Dafür werden Sie gemeinsam mit Ihnen Ihre Studienbedingungen im betroffenen Zeitraum prüfen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Sie und ihr ungeborenes Kind vor bestimmten Gefahrenpotenzialen zu schützen.

Das zuständige Studienbüro bzw. das ZPLA verantwortet die Gesamtkoordination der Erstellung der nötigen Gefährdungsbeurteilungen. Dafür arbeitet es bedarfsbezogen mit den Studienbüros

Ihrer Teilstudiengänge oder Nebenfächer zusammen, sofern Sie einen Mehr-Fächer-Studiengang studieren, also eine B.A.-Hauptfach-Nebenfach-Kombination oder einen Lehramtsstudiengang.

Das zuständige Studienbüro bzw. das ZPLA muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben sowohl die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität Hamburg über Ihre Meldung einer Schwangerschaft oder Stillzeit als auch das Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg informieren.

3. Weitere Informations- und Beratungsangebote

Die Universität Hamburg hält ein umfassendes Angebot zur Information und Beratung von Studierenden vor. Einen Überblick zu Angeboten rund um die Themen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie finden Sie auf der [Homepage des Campus-Centers](#). Mit prüfungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Studienbüro.

Einen Überblick über die prüfungsrechtlich relevanten Regelungen des Mutterschutzgesetzes haben wir hier für Sie zusammengestellt:

4. Inhaltliche Regelungen des MuSchG

4.1 Zeitlicher Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften für Studentinnen an der Hochschule. Diese Schutzvorschriften können auch „Teilnahmeverbote“ (das betrifft bei Studentinnen die verbindliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika, das Ablegen von Prüfungen) umfassen.

Dazu zählen im Einzelnen:

Mutterschutzfrist vor der Entbindung

In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die schwangere Studentin nicht am Studienbetrieb teilnehmen (-> Ausnahme: siehe Punkt 4.2). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Studentin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Mutterschutzfrist nach der Entbindung

Im Normalfall beträgt diese acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn, bei Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, zwölf Wochen – in dieser Zeit dürfen die Studentinnen nicht am Studienbetrieb teilnehmen (-> Ausnahme: siehe Punkt 4.2). Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei einer festgestellten Behinderung bei dem Kind verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

„Teilnahmeverbote“ außerhalb der Mutterschutzfristen

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere bzw. stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen am Studienbetrieb teilnehmen lassen (-> Ausnahme: siehe Punkt 4.2).

Freistellung für Untersuchungen und Stillzeiten

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen.

Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

Ein Ausgleich kann bei versäumten Prüfungen durch das Angebot eines Ersatztermins geschaffen werden.

4.2 Selbstbestimmte Entscheidung der Studentin

Die schwangere Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb innerhalb der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung befreien lassen. Diese Erklärung kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die schwangere bzw. stillende Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen befreien lassen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Im Falle des Todes ihres Kindes kann eine Studentin bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung am verpflichtenden Studienbetrieb teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

4.3 Mitteilung der Schwangerschaft

Eine schwangere Studentin soll der Ausbildungsstelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.

Auf Verlangen der Ausbildungsstelle soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen.

Eine stillende Studentin soll der Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

4.4 Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

Sobald eine Studentin der Ausbildungsstelle mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Ausbildungsstelle eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

In jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob ggf. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Studienbedingungen in Betracht kommt oder die Teilnahme am Studienbetrieb verboten werden muss.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb wird auszusprechen sein

- bei Kontakt mit Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen und Strahlungen, Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, Überdruck usw.
- wenn die schwangere oder stillende Studentin körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken usw. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Ausbildungsstelle der schwangeren oder stillenden Studentin Ausruhmöglichkeiten in Pausen bereitstellen.

4.5 Meldepflicht der Ausbildungsstelle gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Ausbildungsstelle hat die Pflicht, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Studentin ihr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt. In der FHH ist die Aufsichtsbehörde das Amt für Arbeitsschutz.